



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 13. April 2010

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
24.3.2010	Viertes Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes	59
23.3.2010	Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts	61

Viertes Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes Vom 24. März 2010

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Worte „der Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsverhältnis“ die Worte „der Ministerpräsidentin oder“ eingefügt und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tod“ die Worte „der Ministerpräsidentin oder“ und nach dem Wort „Wahl“ die Worte „einer neuen Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Minister“ die Worte „Ministerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden vor dem Wort „Minister“ die Worte „Ministerinnen und“ eingefügt und wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Tod“ die Worte „der Ministerin oder“ eingefügt und wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Landesregierung oder eine Ministerin oder ein Minister können jederzeit ihren Rücktritt erklären.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder der Landesregierung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, der Rücktritt einer Ministerin oder eines Ministers durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Worte „Schiedsrichterin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beamteter Lehrer“ durch die Worte „beamtete Lehrkraft“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „als“ die Worte „Zeugin oder“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 wird jeweils wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Gliederungszeichen „a)“ die Worte „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „die“ die Worte „Ministerinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die näheren Bestimmungen werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung und nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz durch Rechtsverordnung erlassen.“
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hinterbliebene“ die Worte „Lebenspartnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
8. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die der“ durch die Worte „für die die oder der“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wortteil „Witwen-“ die Worte „oder Witwergeld“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „und Waisengeld wird“ durch die Worte „oder Witwergeld und das Waisengeld werden“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so scheidet sie oder er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Satz 1 und § 3 Satz 1) aus dem bisherigen Amt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter aus.“
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei Unfallverletzten bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter, wenn ihr oder ihm nicht innerhalb dreier Monate mit ihrem oder seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das im früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung verdient worden wäre, soweit nicht die Ruhegebhaltsberechnung nach § 12 Abs. 2 günstiger ist.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ernannt“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamter“ durch die Worte „Beamtin, Beamter, Richterin“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland steht einem Einkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament die Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments übersteigen, wenn nicht die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“
13. Dem § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Für die am 14. April 2010 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen findet § 18 Abs. 5 keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder der Landesregierung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. März 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts
Vom 23. März 2010**

Aufgrund
des § 16 Abs. 2 Satz 2 und des § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700),

des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242),

des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch

1. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes,
2. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
und

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für das Handwerksrecht zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach § 52 des Schornsteinfegergesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium. Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz, die Umwelt und das Energiewesen zuständigen Ministerium.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 14. April 1970 (GVBl. S. 512, BS 712-5) am Tage nach der Verkündung,
2. § 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

Mainz, den 23. März 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67